

Allgemeines.

Aussprache über die Notwendigkeit der Tetanusprophylaxe. (*Chir. Univ.-Klin., Rostock.*) *Med. Klin.* 1939 I, 701—705, 776—779 u. 811—817.

Neuerdings im Schrifttum geäußerte Zweifel an der Wirksamkeit der vorbeugenden Einspritzung von Tetanusantitoxin gaben Anlaß zu dieser Aussprache. Es ist festzustellen, daß die „große Mehrzahl der Chirurgen von der Wirksamkeit der Serumprophylaxe (passive Immunisierung) beim Tetanus überzeugt ist, an ihr festhält und sie für den Kriegsfall für unentbehrlich erklärt“. Gleichwichtig für die Verhütung des Wundstarrkrampfes ist die „Wundausschneidung“. Bedeutungsvoll für die Zukunft dürfte die aktive Immunisierung sein.

Kärber (Berlin).

Weygandt †, Wilhelm: Der Okkultismus, seine Grundlagen und Gefahren. *Z. Neur.* 166, 453—496 (1939).

Der Volksgesundheit droht seitens des Okkultismus vor allem wegen seiner engen Verbundenheit mit der Kurfuscherei Gefahr. Außerdem ist er gefährlich, weil die Beschäftigung mit ihm geeignet ist, die Menschen in psychisch-nervöser Hinsicht krankhaft zu beeindrucken und zu schädigen. Schließlich bedeutet der Okkultismus auch eine Volksgefahr in dem Sinne, als er das gesunde, sachliche Denken beeinflußt und vielfältig zu einem unklaren, mystischen, abergläubischen Denken verleitet.

v. Neureiter (Berlin).

Gesetzgebung. Ärztereht.

Rojas, Nerio: Biologische Grundlage der Geschäftsfähigkeit der Geisteskranken. *Archivos Med. leg.* 9, 1—21 u. franz. Zusammenfassung 21—22 (1939) [Spanisch].

Verf. versucht nachzuweisen, daß die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Vorschriften für eine Entmündigung bei Geisteskranken, die sich auf bestimmte Voraussetzungen, wie die Unmöglichkeit, seine Geschäfte zu besorgen, oder die mangelnde Urteilsfähigkeit gründen, unpraktisch und ungenau sind. Es ist schwer, nachzuweisen, wann eine geisteskranke Person nicht mehr in der Lage ist, ihr Vermögen zu verwalten oder ein gültiges Testament abzufassen, wenn es sich nicht um ausgesprochene Formen der Geistesstörung handelt. Als Grundlage für die Entscheidung, ob jemand geschäftsfähig ist, will er allein die festgestellte Geisteskrankheit gelten lassen, und alle einschränkenden und voraussetzenden Bestimmungen streichen lassen. Er nennt diesen Standpunkt den biologischen, der sich allein auf die erkannte Geisteskrankheit stützt, im Gegensatz zum gemischten, der daneben noch soziale und psychologische Bedingungen schafft, um die Entmündigung zu begründen. Der dritte Standpunkt ist der rein ökonomische, wie er genannt wird. Der erste findet sich in den Gesetzen Frankreichs, Chiles und Uruguays, früher auch in Rußland, während die meisten Staaten, u. a. auch Deutschland, die gemischte Grundlage ihren Gesetzesbestimmungen gegeben haben. Der letzte, rein ökonomische fand sich allein in den alten römischen Rechtsbestimmungen. Für den neuen argentinischen Gesetzentwurf, der sich dem gemischten Standpunkt verschreiben will, schlägt Verf. nun vor, den rein biologischen beizubehalten, da er die größere Klarheit und Schärfe bietet. Die offenkundigen Geisteskrankheiten sollen entmündigt werden, gleichviel, ob sie in der Lage zu sein scheinen, ihre Geschäfte zu erledigen; die Grenzfälle im juristischen Sinne, wie die Alkoholisten, die Süchtigen und die Altersabgebauten, sollen einer teilweisen Entmündigung unterworfen werden, deren Grenzen die Juristen festzusetzen hätten. Die beiden Kategorien der völligen und der bedingten Geschäftsunfähigkeit seien erforderlich, da sonst der Kreis der zu Beschränkten zu klein oder zu groß werde.

Geller (Düren).

Verebélý, Tibor: Die ärztliche Verantwortlichkeit. Orv. Hetil. 1939, 505—510 [Ungarisch].

Der ärztliche Eingriff kann nicht schematisiert werden. Der Heilungsprozeß stellt eine Gleichung dar mit 3 Unbekannten: dem Patienten, dem pathogenetischen Faktor und dem Arzt. Die Reaktionsfähigkeit des Patienten ist uns unbekannt. Gesetzwidrig ist die Tätigkeit des Arztes, d. h. der Arzt ist verantwortlich in Fällen, in denen seine Absicht auf Vernichtung des Lebens, auf Verstoß gegen moralische Pflichten, Berufsgeheimnis, hygienische Maßregeln und Ausstellung von falschen Zeugnissen gerichtet ist. Außer zur Abwehr einer Lebensgefahr der Mutter ist Fruchtabtreibung immer strafbar. Die falsche Folgerung aus dem Befunde bildet nur einen einfachen Irrtum. Für absichtlich falsche Testierung von Daten ist der Arzt immer verantwortlich. Fahrlässigkeit, Unwissen und Unterlassung, nichtsdestoweniger die unbegründete Unterlassung der Inanspruchnahme der zur Diagnosestellung notwendigen Hilfsmittel bilden den Kunstfehler. Funktionell vollkommen geheilte Fälle mit Zurückbleiben von röntgenologisch nachweisbaren Formveränderungen können Anlaß zu langdauernden Entschädigungsprozessen geben, ebenso, wie bei regelmäßig ausgeführten operativen Eingriffen das Auftreten von Komplikationen, die wir beim heutigen Stand unserer Disziplin noch nicht abzuwehren imstande sind. Zurücklassungen von Fremdkörpern, Nebenverletzungen während Operationen sind nicht ohne weiteres als Kunstfehler zu bezeichnen. Von dem Eingriffe unabhängige Faktoren — speziell bei kosmetischen Operationen — gefährden immer den Arzt mit einem Entschädigungsprozeß. Allein im Jahre 1938 wurden in 131 Fällen Kunstfehlerprozesse gegen Ärzte eingeleitet, von denen aber nur 4 als tatsächliche Kunstfehler anerkannt werden konnten.

v. Beöthy (Pécs).

Toop: Operationspflicht — Operationsrecht. Dtsch. Z. Chir. 251, 343—348 (1938).

Im Sinne des Strafgesetzbuches ist jede Operation an sich eine Körperverletzung. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aus der Folge, daß sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für den Operierten und mit dessen Einwilligung vorgenommen wird. Eingriffe mit ärztlicher Indikation können somit als Verstoß gegen die guten Sitten nicht gewertet werden. Allerdings muß die Einwilligungsfrage vor dem Eingriff geklärt sein. In bestimmten Fällen wird die privatrechtliche Einwilligung durch gesetzlichen Zwang ersetzt, und zwar da, wo es die Volksgemeinschaft fordert. (Impfgesetz, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses usw.) Auch im öffentlichen Interesse der Heeresdiensttauglichkeit kann Operationszwang ausgesprochen werden. Im allgemeinen aber bildet das Erfordernis der Einwilligung die Regel, gesetzlicher Zwang ist die Ausnahme. Die Einwilligung hat der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen auszusprechen, wobei die Einlieferung eines Minderjährigen in eine chirurgische Abteilung schon als stillschweigende Einwilligung angesehen werden kann. Mit der Einwilligung unterwirft sich der Patient der ärztlichen Entscheidung auch im Falle einer Änderung des vorgesetzten Heilplans. — Hervorgehoben wird auch, daß keinesfalls ein Hinweis auf alle im Bereich der Möglichkeit liegenden Operationsfolgen erforderlich ist. In gewissen Grenzen kann der Versicherungsträger zur Minderung des Schadens eine Operation verlangen, denn nach dem Gesetz sind beide verpflichtet, alles für eine Schadenminderung zu tun. Eigensinn, Kurzsichtigkeit oder selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung können zum Entzug des Selbstverfügungsrechtes des Verletzten über seinen Körper führen. — Im einzelnen wird vom Verf. über die Voraussetzung zur Operationsduldungspflicht gesprochen und es ist interessant, daß neuerdings hinsichtlich der Wahl des Narkosemittels Einschränkungen (wie früher beim Chloroform) nicht mehr gemacht zu werden brauchen. Es ist selbstverständlich, daß an die Gefahrllosigkeit der Operation die strengsten Anforderungen gestellt werden müssen. — Der operationsbefugte Arzt haftet für jedes schuldhafte Versehen, wenn auch betont wird, daß selbst der geschickteste Arzt nicht mit maschinenhafter Sicherheit arbeitet, so darf er doch niemals allgemein anerkannte

wissenschaftlich begründete Sicherheitsmaßnahmen außer acht lassen. Die Unergründbarkeit im Ablauf biologischer und psychischer Vorgänge im menschlichen Organismus wird sehr oft eine Klärung des Ursachenzusammenhanges zwischen Operation und Schaden unmöglich machen.

Keßler (Kiel).

Ast, F.: Erfahrungen über den Nachweis der Schizophrenie im Erbgesundheitsgerichtsverfahren. Allg. Z. Psychiatr. **112**, 360—390 (1939).

An Hand gut ausgewählter Begutachtungsfälle, die ausführlich mitgeteilt werden und lesenswert sind, geht Verf. zunächst auf die Beurteilung der Erst- und einmaligen Schübe mit Ausgang in Heilung ohne Defekt ein. Diese bereiten in der Erbgesundheitsrechtsprechung die größten Schwierigkeiten; es ist deshalb verständlich, daß hierbei erhebliche Unterschiede seitens der verschiedenen Gerichte in die Erscheinung treten. Verf. hält sich — meines Erachtens zutreffend — nicht für berechtigt, den Standpunkt mancher Erbgesundheitsgerichte zu teilen, die letztlich alle einmaligen Schübe von der Unfruchtbarmachung ausnehmen. Beim Erstschub kommt es auf den Nachweis der Kennzeichen eines schizophrenen Prozesses an. Verf. hält sich dabei an Richtlinien, die Mauz aufgestellt hat: das subjektive Erleben der Krankheit, das gespürte Bedrohsein, die ratlose schizophrene Grundstimmung, die Entfremdungs- und Veränderungsgefühle, Denkstörung, Gedankenentzug, Prozeßsymptome körperlichen Charakters, Störungen der Körpergefühle, die Unableitbarkeit, das psychologisch nicht Einfühlbare der Erscheinungen, ihr Auftreten auf dem Grund eines nicht gestörten Bewußtseins. Als wesentliches Sicherheitsmoment für die Diagnose stellt Verf. das spontane Auftreten der Erscheinungen heraus. Jeder Fall wird deshalb grundsätzlich daraufhin geprüft, ob eine symptomatische oder reaktive Entstehung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Bei der Abgrenzung gegenüber reaktiven Psychosen bildete den Mittelpunkt des Meinungsstreites meist die Frage, ob Wahrnehmungen und Wahnvorstellungen als Ausdruck einer primären Wahnstimmung aufzufassen oder durch äußere Momente psychogen erklärbar waren. Eine schizophrene Wahnbildung nimmt Verf. erst dann an, wenn sie von anderen Elementen der schizophrenen Grundstimmung begleitet ist, wie Veränderungs- und Beeinflussungsgefühlen, mit denen sie innerlich verwandt sein muß, wenn sie schizophren ist. Bei der Frage „schizophren oder reaktiv“ hat sich die sorgfältige Erfassung der präpsychotischen Persönlichkeit von größtem Nutzen erwiesen. Trotzreaktionen, namentlich jugendlicher Psychopathinnen, können eine Zeitlang fälschlich zur Annahme einer Schizophrenie führen. Zutreffend weist Verf. darauf hin, daß die Hauptquelle der Schwierigkeiten in der Retrospektion liegt. Die persönlichen Eindrücke der direkten Beobachtung können nie vollkommen ins Sprachliche und Schriftliche übertragen werden. Es ist deshalb eine Reform der Krankengeschichten notwendig im Sinne einer Objektivierung. Die körperliche Untersuchung, die bisher vielfach zu kurz gekommen ist, bedarf der Ergänzung durch fortlaufende körperliche Nachuntersuchungen. An Stelle der Termini technici über das affektive Verhalten hat seine Beschreibung zu treten. Die körperlichen Ausdrucksbewegungen müssen mitbeschrieben werden, wortgetreue Stenogramme über die Äußerungen der Kranken sind erforderlich. Dann ist es retrospektiv möglich, ein richtiges Urteil zu fällen. Freilich kann die dadurch bedingte Mehrarbeit von dem heutigen Bestand an ärztlichem Personal nur in den seltensten Fällen geleistet werden. Wandel zu schaffen ist ein hier dringendes Gebot.

von der Heydt.

Cornell, Paul: Shall we break with tradition in marriage laws? (Sollen wir mit der Tradition in der Ehegesetzgebung brechen?) (*Romford School f. Boys, Romford.*) J. soc. Hyg. **24**, 463—468 (1938).

In einer Sondernummer des J. soc. Hyg. über Ehe und Staat rechtfertigt Verf. die bereits in 26 Staaten (die $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung der Vereinigten Staaten umfassen) eingeführte Neuerung in der Ehegesetzgebung, die die ärztliche Untersuchung der Eheanwärter auf Syphilis betrifft, und die dadurch einen Bruch mit der bisherigen Ehegesetzgebung darstellt, daß sie von den 3 Millionen Eheschließenden jährlich

Tausenden dieses Recht bis zur Heilung verweigert. Die verschiedene Fassung der Bestimmungen in den einzelnen Staaten wird besprochen. Es lassen sich in der Hauptsache 3 Gruppen unterscheiden: 1. ärztliche Untersuchung beider Eheanwärter; 2. ärztliche Untersuchung des Mannes und 3. eidesstattliche Erklärung der Eheanwärter, daß sie frei von Syphilis sind. Die Notwendigkeit der Gesetzgebung wird ausführlich begründet. Zum Beweise, daß der auf diese Weise geführte Kampf gegen die Syphilis nicht sinnlos ist, werden einige Erfolgszahlen angeführt. So ist z. B. in Wisconsin, wo dieser Kampf bereits über 20 Jahre geführt wird, die Erkrankungsziffer für Syphilis von 12 auf 4% gefallen. Nach ärztlicher Meinung ist diese Tatsache hauptsächlich auf die Untersuchung der Eheanwärter zurückzuführen. Eine gründliche Erziehungsarbeit der Bevölkerung hat zunehmend das Verständnis für die bevölkerungspolitisch bedeutsamen Probleme geweckt.

Dubitscher (Berlin).

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Ritterhaus, E.: „Rasse zweiter Ordnung“ („Sekundäre Rasse“). Grundsätzliches zur Rassenfrage. Psychiatr.-neur. Wschr. 1939, 183—189.

Der Verf. begründet den Begriff der „sekundären Rasse“, entstanden aus einem Rassengemisch, durch Auslese der zweckmäßigen und Ausmerzungen der unerwünschten Formen. An Hand eines Überblickes über die wichtigsten Rassen der Erde versucht er nachzuweisen, welche Bedeutung gerade dieser Entstehung einer neuen Rasse zukommt, wobei er allerdings darauf hinweist, daß man bei der Begriffsfassung der Rasse sich nicht von starren und dogmatischen Überlegungen bestimmen lassen darf. Eine 100proz. reine Rasse gibt es vermutlich überhaupt nicht, dagegen unzählige Übergänge zwischen sehr reinen Rassen und ausgesprochenen Rassengemischen. Der Überblick über die wichtigsten Rassen der Erde lasse erkennen, wie schwierig es oft ist, die Grenze zu ziehen, von wo man den Begriff der Rasse gegenüber dem Rassengemisch gelten lassen kann. Verf. versucht nachzuweisen, wie es möglich wird, durch Einführung des Begriffes der sekundären Rasse sich beispielsweise die Vielgestaltigkeit der ostbaltischen Rasse zu erklären. Es ist lediglich eine Frage der Zeit, inwieweit nach erfolgter Rassenkreuzung die Auslese bzw. Ausmerzungen einzelner Typen soweit fortgeschritten ist, daß man den Begriff einer Rasse und nicht den eines Rassengemisches gelten lassen kann. Praktisch gewinnen diese Überlegungen Bedeutung bei der Beurteilung des jüdischen Volkes, das bei Anlegung eines strengen Maßstabes zweifellos als ein Rassengemisch aufgefaßt werden muß, andererseits läßt aber der Begriff Rasse (sekundäre Rasse) dann sich rechtfertigen, wenn man davon ausgeht, daß eben die Auslese bzw. Ausmerzungen bestimmter Typen vorerst nur bis zu einem gewissen Prozentsatz fortgeschritten ist und es sich somit zur Zeit um eine „noch nicht fertiggewordene Rasse“ handelt. Das gleiche trifft auch für die meisten europäischen Völker zu. Daß man von den strengen Begriffsbestimmungen zur Abgrenzung einer Rasse abgehen müsse, verlange in vieler Hinsicht die heutige Rassengesetzgebung, damit werde erst die Grundlage für die Annahme einer deutschen bzw. jüdischen Rasse geschaffen und ebenso sei es dann gerechtfertigt, von einer italienischen oder französischen Rasse zu sprechen, wenn auch bei diesen Völkern die „Rassenwerdung“ zum großen Teil noch am Anfang stehe. Verf. spricht weiterhin die Vermutung aus, daß das gehäufte Auftreten von Geisteskrankheiten in den letzten Jahrhunderten unter Umständen seine Ursache in der vielfachen Rassenvermischung einzelner Völker habe, wobei er als Beispiel das jüdische Volk anführt.

Wagner (Kiel).

Gottschiek, J.: Zwillingsbefunde und Reinrassigkeitsgrad. Arch. Rassenbiol. 33, 102—110 (1939).

Verf. führt aus, daß der Diskordanzgrad der ZZ. und beliebiger Paare unter Berücksichtigung der Merkmalsverhältnisse bei den EZ. ein Maß des Reinrassigkeitsgrades der Bevölkerung gibt, der die Zwillinge und beliebigen Paare entstammen. Im Mittelpunkt seiner Polemik steht die Auffassung, daß EZ.-Befunde als Beweis für das